

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 22. Oktober 2020

Nummer 37

INHALT

Tag		Seite
13. 10. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung	360
	30000	
21. 10. 2020	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Meldedatenverordnung	361
	21040	
22. 10. 2020	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung	363
	21067	
22. 10. 2020	Verordnung zur Aufhebung der Niedersächsischen Corona-Beherbergungs-Verordnung	365
	21067	
20. 10. 2020	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts	366
	21067	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten in der
Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung

Vom 13. Oktober 2020

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2020 (Nds. GVBl. S. 82), wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506; 2010 S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2019 (Nds. GVBl. S. 351), wird nach § 20 der folgende § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Beschleunigtes Verfahren
nach der Strafprozessordnung

¹Für beschleunigte Verfahren nach den §§ 417 bis 420 der Strafprozessordnung (StPO) ist ausschließlich das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, wenn der Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 417 StPO eine nach § 127 Abs. 1 oder 2 oder § 127 b Abs. 1 StPO vorläufig festgenommene Person betrifft. ²§ 20 Abs. 1 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Hannover, den 13. Oktober 2020

Niedersächsisches Justizministerium

H a v l i z a

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen
Meldedatenverordnung**

Vom 21. Oktober 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3, Satz 2 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Meldedatenverordnung vom 20. Oktober 2015 (Nds. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Speicherung und“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 17 a erhält folgende Fassung:

„17 a. AZR-Nummer, übergangsweise die Seriennummer des Ankunftsnachweises	1712,“.
---	---------
 - b) Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die Behörde, die die Tatsache mitgeteilt hat, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt oder das Waffenbesitzverbot erlassen worden ist	2601 bis 2604,“.
--	------------------
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Zum Führen des Melderegisterdatenspiegels darf der Landesbetrieb die ihm nach § 3 übermittelten Meldedaten verarbeiten.

(2) Der Landesbetrieb hat die ihm nach § 3 übermittelten Meldedaten nach Gemeinden getrennt zu speichern.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen“ durch die Worte „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Verschlüsselung nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungen für Datenschutz und Datensicherheit vorgenommen werden“ durch die Worte „Maßnahmen der Verschlüsselung nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung getroffen werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten“ ersetzt.
5. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Datenübermittlung an die Grundschulen
und die Schulbehörde

(1) ¹Zur Durchführung der Datenübermittlung nach § 31 Abs. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sind den Grundschulen die dort genannten Meldedaten wie folgt zu übermitteln:

1. zum Kind:
 - a) Familienname 0101 bis 0102,
 - b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens 0301 bis 0302,
 - c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat 0601 bis 0603,
 - d) Geschlecht 0701,
2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern
 - a) betroffene Person 0001,
 - b) Familienname 0902 bis 0903,
 - c) Vornamen 0904,
 - d) Anschrift 1201 bis 1212,
 - e) Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG 0918 bis 0919, 1801a.

²Die Datenübermittlung nach § 31 Abs. 6 Satz 1 NSchG erfolgt je Grundschule gesammelt bis zum 15. Januar. ³Die Datenübermittlung nach § 31 Abs. 6 Satz 2 NSchG erfolgt jeweils unverzüglich nach dem Umzug oder Zuzug. ⁴§ 7 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Für die Durchführung der Datenübermittlung nach § 31 Abs. 7 Satz 4 NSchG an die Landesschulbehörde, ab 1. Dezember 2020 an das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. ²Die Datenübermittlung erfolgt jeweils unverzüglich nach dem Zuzug. ³§ 7 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

6. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
7. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 7 wird die Angabe „0917,“ angefügt.
 - b) Der Nummer 9 wird die Angabe „1223,“ angefügt.
 - c) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Familienstand	1401 bis 1402a, 1405 bis 1406, 1501 bis 1503, 1516, 1517 bis 1519, 1532,“.
--------------------	---
 - d) Es werden die folgenden neuen Nummern 13 und 14 eingefügt:

„13. AZR-Nummer	1712,
14. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG	1801, 1802,“.
 - e) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15.
8. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen“ durch die Worte „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen“ durch die Worte „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungen für Daten-

schutz und Datensicherheit vorgenommen werden“ durch die Worte „Maßnahmen der Verschlüsselung nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung getroffen werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 5 wird die Angabe „2601, 2602“ durch die Angabe „2601 bis 2604“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„¹Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 7 Nds. AG BMG sind der Polizei und den Verfassungsschutzbehörden über § 38 Abs. 1 und 3 BMG hinaus die folgenden Meldedaten wie folgt zum automatisierten Abruf bereitzuhalten.“

c) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 5 GEKN sind der Vertrauensstelle über § 38 Abs. 1 BMG hinaus die folgenden Meldedaten wie folgt zum automatisierten Abruf bereitzuhalten:

1. derzeitige Staatsangehörigkeiten 1001,
2. frühere Anschriften der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung 1212,
3. Einzugsdatum und Auszugsdatum 1301, 1306.

(5) Bei Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren dürfen den Staatsangehörigkeitsbehörden zur Durchführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes über § 38 Abs. 1 BMG hinaus folgende Meldedaten übermittelt werden:

1. derzeitige Staatsangehörigkeiten 1001,
2. frühere Anschriften der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung 1212,
3. Einzugsdatum und Auszugsdatum 1301, 1306.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Das Wort „Datenempfänger“ wird durch das Wort „Empfänger“ ersetzt.

11. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Zuständigkeit des Landesbetriebs für
eine Aufgabe der Wegzugsmeldebehörde

Für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG BMG ist ausschließlich der Landesbetrieb zuständig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. Oktober 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen
Corona-Verordnung**

Vom 22. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 7. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden am Ende die Worte „wobei Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer ausgenommen sind,“ angefügt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll unbeschadet des § 2 Abs. 1 Satz 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, tragen, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die jeweils betreffende Örtlichkeit liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt; § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. ²Beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung bei 50 oder mehr Fällen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen, so muss abweichend von Satz 1 jede Person an den Örtlichkeiten im Sinne des Satzes 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; im Übrigen ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. ³Die Landkreise und kreisfreien Städte legen in den Fällen der Sätze 1 und 2 durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne der Sätze 1 und 2 fest.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.
 - d) Im neuen Absatz 3 wird die Verweisung „des Absatzes 1“ durch die Verweisung „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.
 - e) Im neuen Absatz 5 Nr. 2 wird das Wort „Restaurationsbetriebs“ durch das Wort „Gastronomiebetriebs“ ersetzt.
 - f) Im neuen Absatz 7 wird die Verweisung „Absätzen 1 und 4“ durch die Verweisung „Absätzen 1, 2 und 5“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Restaurationsbetriebs“ durch das Wort „Gastronomiebetriebs“ ersetzt und nach dem Wort „Gaststättengesetzes“ wird die Angabe „(NGastG)“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Verweisung „Absatz 2“ durch die Verweisung „den Absätzen 1 und 2“, die Verweisung „des Absatzes 2“ durch die Verweisung „der Absätze 1 und 2“, die Zahl „25“ durch die Zahl „15“ und das Wort „besteht“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/>

Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die nach Satz 1 geregelte Zahl der Neuinfizierten erreicht ist. ³Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach Satz 2 ist Satz 1 anzuwenden.“

- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen an privaten Zusammenkünften und Feiern im Sinne der Absätze 1 und 2 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Angehörige im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten, höchstens aber insgesamt nicht mehr als zehn Angehörige und Personen teilnehmen, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.“
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Zahl „50“ durch die Zahl „25“ und das Wort „besteht“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von Absatz 5 dürfen an Zusammenkünften und Feiern im Sinne des Absatzes 5 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Angehörige im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten, höchstens aber insgesamt nicht mehr als zehn Angehörige und Personen teilnehmen, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.“
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1, 2, 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1, 3, 6 und 7“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Zahl der nach Satz 1 zulässigen Besucherinnen und Besucher soll durch die zuständige Behörde beschränkt werden, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Veranstaltung stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, wobei § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden ist; Ausnahmen von Halbsatz 1 sind dann zulässig, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter über ein vor der Veranstaltung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmtes Hygienekonzept nach § 4 verfügt. ⁵Die Zahl der nach Satz 1 zulässigen Besucherinnen und Besucher ist auf 100 Personen beschränkt, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Veranstaltung stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, wobei § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 entsprechend anzu-

wenden ist; Ausnahmen von Halbsatz 1 sind dann zulässig, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter über ein vor der Veranstaltung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmtes Hygienekonzept nach § 4 verfügt.“

- b) In Absatz 2 Satz 5 werden in Halbsatz 1 die Verweisung „§ 3 Abs. 1, 2, 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1, 3, 6 und 7“ und in Halbsatz 2 die Verweisung „§ 3 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
5. Dem § 8 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:
„§ 7 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für einen Gastronomiebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 NGastG beginnt eine Sperrzeit um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der der Gastronomiebetrieb liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt; § 6

Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
²Die zuständige örtliche Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen von Satz 1 abweichende Regelungen treffen, es sei denn, dass die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt; in diesem Fall ist es den Betreiberinnen und Betreibern von Gastronomiebetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 NGastG unabhängig von der Sperrfrist zudem untersagt, alkoholische Getränke im Außer-Haus-Verkauf abzugeben.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
- c) Im neuen Absatz 4 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 10“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 9“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 6 Satz 2 Nr. 3 und im neuen Absatz 7 Nr. 3 wird jeweils die Verweisung „§ 3 Abs. 1, 2, 6 und 7“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1, 3, 7 und 8“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Oktober 2020

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

In Vertretung

Scholz

Staatssekretär

V e r o r d n u n g
zur Aufhebung der Niedersächsischen
Corona-Beherbergungs-Verordnung

Vom 22. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Beherbergungs-Verordnung vom 9. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 357) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Oktober 2020

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär

**Entscheidung
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 2020 — 13 MN 371/20 — in dem Verfahren

zur Überprüfung der Infektionsschutzrechtlichen Verordnung (MS, VO vom 9. Oktober 2020, § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 2 Satz 1 [Beherbergung von Personen aus Corona-Risikogebieten]) — Normenkontrolle — vorläufiger Rechtsschutz —

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Beherbergungsverbote zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Beherbergungs-Verordnung) vom 9. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 357) werden vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemeinverbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf den für unwirksam erklärten Normen beruhen, bleiben — vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land — unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Hannover, den 20. Oktober 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär